



# Bestattungs- und Friedhofreglement

---

vom 1. April 2011

## **1. Zuständigkeit und Organisation**

### **Art. 1 Zuständigkeit**

Die Besorgung des Bestattungs- und Friedhofwesens obliegt dem Stadtrat.

### **Art. 2 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die Aufgabenerfüllung im Bestattungswesen obliegt dem Bestattungsamt der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann für die Erfüllung weiterer Aufgaben im Bestattungswesen mit anderen Gemeinden oder mit Dritten zusammenarbeiten oder diesen solche Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.

### **Art. 3 Friedhof Burg**

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Burg regelt das Bestattungswesen auf dem Friedhof Burg im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung, des vorliegenden Bestattungs- und Friedhofreglements sowie der Vereinbarung zwischen den politischen Gemeinden Eschenz, Wagenhausen, der Stadt Stein am Rhein und der ev.-ref. Kirchgemeinde Burg, der ev.-ref. Kirchgemeinde Wagenhausen sowie der röm.-kath. Kirchgemeinde Eschenz betr. Friedhofbenützung und Kostenaufteilung vom 27.05.2005.

Sie ist dem Stadtrat zuhanden des Departements des Innern zur Genehmigung zu unterbreiten.

### **Art. 4 Verantwortliche und Angestellte**

Der Stadtrat ernennt die Verantwortlichen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- a) die zuständige Referentin oder den zuständigen Referenten; die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter des Bestattungsamtes;
- b) sowie die zuständige Friedhofverwalterin bzw. den zuständigen Friedhofverwalter für den Stadtfriedhof.

### **Art. 5 Aufgabe des Friedhofverwalters bzw. der Friedhofverwalterin**

Die Friedhofverwalterin oder der Friedhofverwalter erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Bereitstellung der Gräber aller Kategorien;
- b) die Bestattungsarbeiten;
- c) die Führung eines Belegungsplanes, eines Kontrollregisters über alle vorhandenen Gräber, die Führung des Bestattungsregisters mit Angaben der Personalien, der Geburts-, Sterbe- und Bestattungsdaten sowie der Bestattungsart und der Grabnummer;
- d) die Pflege der Grünflächen und den allgemeinen Unterhalt der Grabfelder und der Gräber;
- e) den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage;
- f) die Grabmalberatung und –bewilligung;
- g) die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Friedhof;
- h) die Beratung der Angehörigen über die Grabpflege.

## **2. Bestattung**

### **Art. 6 Unentgeltliche Leistungen**

<sup>1</sup> Die Stadt Stein am Rhein erbringt für alle verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner die nachfolgend genannten unentgeltlichen Leistungen:

- Ankleiden inklusive Totenhemd und Kissen;
- Einsargen des Leichnams;
- Meldung an Zivilstandsamt, Zuständige der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften, Friedhofverwalterin oder Friedhofverwalter;
- Sarg- oder Urnenlieferung;

- Leichentransport innerhalb des Gemeindegebietes;
- Leichentransport in das Krematorium Schaffhausen;
- Erd- oder Urnenbestattung;
- Reihen-, Kinder oder Urnenreihengrab inklusive normierter provisorischer Grabanschrift. Der Anspruch auf ein unentgeltliches Urnengrab erlischt nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kremation.

<sup>2</sup> Als Einwohnerin bzw. Einwohner gilt, wer bei der Einwohnerkontrolle zivilrechtlich angemeldet ist.

#### **Art. 7 Leistungen zu Lasten der Hinterbliebenen**

Zu Lasten der Hinterbliebenen oder der Auftrag gebenden Personen gehen insbesondere folgende Leistungen:

- bei Verwendung besonderer Säрге oder Urnen, die den Standardsarg oder die Standardurne übersteigenden Kosten;
- Pflanzen und Blumendekorationen;
- Kosten für andere provisorische Grabanschriften;
- Erstellung und Unterhalt von Grabmälern und Inschriften;
- Grabbepflanzung und deren Unterhalt.

#### **Art. 8 Auswärtige Bestattungen**

<sup>1</sup> An die Bestattungskosten von Einwohnerinnen und Einwohnern, die auswärts bestattet werden, leistet die Stadt einen Beitrag analog den Erdbestattungskosten auf dem Stadtfriedhof Stein am Rhein.

<sup>2</sup> Wird die Urne einer verstorbenen Einwohnerin bzw. eines verstorbenen Einwohners auswärts bestattet, leistet die Stadt einen Beitrag in der Höhe der Kosten für die Urnenbestattung in Stein am Rhein.

#### **Art. 9 Personen mit auswärtigem Wohnsitz**

<sup>1</sup> Die Bestattung von Personen mit auswärtigem Wohnsitz auf dem Stadtfriedhof bedarf der Bewilligung des zuständigen Referenten bzw. der zuständigen Referentin.

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann erteilt werden, insofern die Platzverhältnisse im Friedhof ausreichen und die bzw. der Verstorbene Beziehungen zu Stein am Rhein pflegte.

<sup>3</sup> Alle Leistungen sind kostenpflichtig. Vor der Bestattung kann die Sicherstellung der entstehenden Kosten inklusive Grabbepflanzung gemäss Gebührentarif verlangt werden.

#### **Art. 10 Meldung bei Todesfall**

Sämtliche Todesfälle auf dem Gemeindegebiet sind dem Bestattungsamt umgehend zu melden.

#### **Art. 11 Aussergewöhnliche Todesfälle**

<sup>1</sup> Jeder Leichenfund ist der Schaffhauser Polizei zu melden.

<sup>2</sup> Personen, die infolge eines Unfalls oder eines anderen aussergewöhnlichen Todes verstorben sind, werden nach erfolgter Freigabe der Leiche durch die zuständigen Behörden direkt in die Aufbahrungsräume der Leichenhalle überführt.

<sup>3</sup> Leichen in fortgeschrittener Verwesung werden sofort nach erfolgter Freigabe bestattet oder kremiert.

#### **Art. 12 Aufbahrung**

<sup>1</sup> Die verstorbene Person wird im Katafalkraum der Leichenhalle Burg im Sarg aufbewahrt. Der im Ort eingesargte Leichnam soll wenn möglich innerhalb von 24 Stunden in die Leichenhalle Burg überführt werden.

<sup>2</sup> Für die Verabschiedung wenden sich die Besucher bzw. die Besucherinnen an das Bestattungsamt. Die Möglichkeit der Abschiednahme an Feiertagen, an gesetzlichen Ruhetagen sowie an Samstagen und

Sonntagen besteht nicht. Ausnahmen bestimmt das Bestattungsamt.

#### **Art. 13 Zeitpunkt der Bestattungsfeier**

<sup>1</sup> Bestattungsfeiern auf dem Stadtfriedhof sind in der Regel von Montag bis Freitag auf 11.00 Uhr bzw. 15.00 Uhr anzusetzen. Der Zeitpunkt wird durch das Bestattungsamt nach Absprache mit den Angehörigen festgelegt, Ausnahmen erfolgen in Absprache mit der Friedhofverwalterin bzw. dem Friedhofverwalter.

<sup>2</sup> An Feiertagen, gesetzlichen Ruhetagen sowie an Samstagen und Sonntagen werden mit Ausnahme von Bestattungen nach Art. 11 Abs. 3 dieses Reglements keine Bestattungen durchgeführt.

#### **Art. 14 Bestattungen Verstorbener anderer Kulturen**

Die Bestattung Verstorbener anderer Kulturen auf dem Stadtfriedhof kann nur unter Beachtung der örtlichen Gesetzgebung und unter Einhaltung dieses Reglements erfolgen. An die Kosten für die Bestattung auf Friedhöfen anderer Kulturen beteiligt sich die Stadt mit einem Betrag nach Art. 8 dieses Reglements.

#### **Art. 15 Sarg**

Särge sind aus leichten, weichen Holzarten herzustellen. Über Ausnahmen befindet das Bestattungsamt.

### **3. Friedhofordnung**

#### **A Allgemeines**

##### **Art. 16 Geltung**

Die nachfolgende Friedhofordnung gilt für den Stadtfriedhof.

##### **Art. 17 Besuch des Friedhofs**

Der Friedhof steht zum allgemeinen Besuch offen. Einschränkungen der Öffnungszeiten werden vom Stadtrat festgelegt.

##### **Art. 18 Zuordnung der Friedhöfe**

<sup>1</sup> Die Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner erfolgt in der Regel

- a) auf dem Stadtfriedhof;
- b) für Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burg auf dem Friedhof Burg.

<sup>2</sup> Auf Wunsch können Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, welche nicht dieser Kirchgemeinde angehören, auf demselben Friedhof bestattet werden.

##### **Art. 19 Ordnung im Friedhof**

Im Friedhof ist gute Ordnung zu halten.

- Jede Verunreinigung und Beschädigung der Wege, Gräber, Brunnen und sonstigen Anlagen sowie das Entwenden von Pflanzen, Vasen und anderen beweglichen Gegenständen wird verweigert.
- Es darf nicht gespielt, herumgetollt und gelärmt werden. Das Befahren des Friedhofs mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern, Trottinets, Inline-Skates, Rollbrettern und ähnlichen Geräten ist nicht gestattet.
- Private Werkzeuge und Utensilien dürfen nicht bei den Gräbern gelagert werden.
- Hunde sind an der Leine zu führen.

#### **B Gräber und Grabmäler**

### **Art. 20 Gräber für Kinder**

<sup>1</sup> Erd- und Urnenbestattung für Kinder

Pietätsfrist                    mindestens 25 Jahre

Abmessung                    100 x 50 cm

<sup>2</sup> Kinder werden in einem separaten Grabfeld bestattet.

### **Art. 21 Gräber für Erdbestattungen**

<sup>1</sup> Reihengräber Erwachsene

Pietätsfrist                    25 Jahre

Abmessung                    180x90 cm

<sup>2</sup> Auf dem Stadtfriedhof stehen keine Familiengräber zur Verfügung.

### **Art. 22 Gräber für Urnenbeisetzungen**

<sup>1</sup> Urnengräber sind

a) Urnenreihengrab

Abmessung                    120x70cm

b) Urnengräber Freistehend

Abmessung                    je nach Grabfeld

c) Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung

d) Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung

<sup>2</sup> Die Pietätsfrist für alle Urnengräber beträgt 25 Jahre.

<sup>3</sup> Die innerhalb des Urnengrabfeldes Freistehend definierten Grabstellen können frei gewählt werden

<sup>4</sup> Für die Gemeinschaftsgräber dürfen nur Urnen aus schnell verrottenden Materialien (Holz, Papierprodukte usw.) verwendet werden. Eine spätere Umbettung ist ausgeschlossen.

### **Art. 23 Belegungsplan**

Die Reihen- bzw. Kindergräber werden gemäss Belegungsplan fortlaufend angelegt und zu Feldern zusammengefasst. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe mit der Absicht, dort später eine Bestattung vorzunehmen, ist nicht zulässig.

### **Art. 24 Nachträgliche Urnenbeisetzung**

<sup>1</sup> Auf Wunsch von Angehörigen und mit Bewilligung der Friedhofverwalterin bzw. des Friedhofverwalters können in Erdbestattungsgräbern zusätzlich Urnen beigesetzt werden.

<sup>2</sup> In Urnengräber dürfen höchstens drei Urnen beigesetzt werden.

<sup>3</sup> Die Pietätsfrist erfährt dadurch keine Verlängerung.

<sup>4</sup> In den letzten zehn Jahren vor Ablauf der Pietätsfrist darf keine Urnenbeisetzung mehr erfolgen. Ein Anspruch auf ein neues unentgeltliches Grab besteht in diesen Fällen nicht.

### **Art. 25 Ende der Pietätsfrist**

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Pietätsfrist beantragt die Friedhofverwalterin bzw. der Friedhofverwalter dem Stadtrat die Aufhebung des Grabfelds.

<sup>2</sup> Die Ankündigung erfolgt mindestens drei Monate vor der Räumung durch Anschlag am Grabfeld sowie durch Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen.

<sup>3</sup> Sind die Angehörigen bekannt, werden sie persönlich benachrichtigt.

<sup>4</sup> Nach Ablauf des Räumungstermins kann die Friedhofverwaltung über nicht abgeholte Grabmäler und Bepflanzungen ohne Entschädigungspflicht verfügen.

<sup>5</sup> Grabmäler, die eine kunsthandwerkliche oder kulturelle Bedeutung aufweisen, können auf Beschluss

des Stadtrates als Denkmal im Friedhof erhalten werden.

#### **Art. 26 Exhumierung**

- <sup>1</sup> Für Exhumierungen während der Pietätsfrist ist das kantonale Recht massgebend.
- <sup>2</sup> Ein Anspruch auf Exhumierung erdbestatteter Leichen nach Ablauf der Pietätsfrist besteht nicht.

#### **Art. 27 Grabmäler**

- <sup>1</sup> Die Grabmäler sollen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einfügen.
- <sup>2</sup> Beim Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung darf die Inschrift nur auf der dafür vorgesehenen Tafel angebracht werden.
- <sup>2</sup> Für jedes Grabmal ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch mit genauer Skizze im Massstab 1:10 im Doppel einzureichen. Zur Ergänzung der Vorlagen können Materialmuster, Modelle, Fotografien und Schriftentwürfe in natürlicher Grösse verlangt werden. Der Lieferant des Grabmals haftet für die Ausführung nach den genehmigten Unterlagen. Andernfalls kann das zuständige Referat das Grabmal zurückweisen oder unter Kostenfolge für die liefernde Firma entfernen lassen. Die Auftrag gebenden Personen haften dabei subsidiär.
- <sup>3</sup> Der Stadtrat kann bezüglich der Gestaltung der Gräber Weisungen und Richtlinien erlassen.

#### **Art. 28 Masse der Grabmäler**

- <sup>1</sup> Für Kinder-, Reihen- und Urnengräber sind Grabmäler mit folgenden Abmessungen zugelassen:

	Höhe (cm)	Breite (cm)	Dicke (cm)
Kindergräber	bis 80	bis 40	bis 12
Reihengräber	bis 120	bis 60	bis 18
Urnengräber	bis 110	bis 60	bis 18
Urnengräber freistehend	bis 75	bis 40	bis 18

- <sup>2</sup> Die Grabmäler müssen mit einer soliden Unterlagsplatte von mindestens 6 cm Dicke versehen sein. Diese Platte soll dem Grabsteinsockel angepasst sein und darf höchstens 5 cm Vorsprung über diesen hinaus besitzen.
- <sup>3</sup> Alle Grabmäler müssen mindestens 50 cm von der rückwärtigen Grenze der Grabfläche entfernt stehen.

#### **Art. 29 Aufstellen von Grabmälern**

Das Aufstellen von Grabmälern ist nur nach Absprache mit der Friedhofverwaltung gestattet.

#### **Art. 30 Arbeiten an Grabmälern**

- <sup>1</sup> Arbeiten an vorhandenen Grabmälern wie die Erweiterung oder Neubemalung der Inschrift müssen fachgerecht ausgeführt werden. Die Instandstellung der Grabbepflanzung ist Sache der Angehörigen.
- <sup>2</sup> Für Schäden haften die Verursacher.

#### **Art. 31 Unterhalt der Grabmäler**

- <sup>1</sup> Der Unterhalt der Grabmäler ist Sache der Angehörigen.
- <sup>2</sup> Bei mangelndem Unterhalt werden diese aufgefordert, für die Instandstellung zu sorgen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, kann das Grabmal durch die Friedhofsverwalterin bzw. den Friedhofsverwalter zu Lasten des Eigentümers ausgebessert, neu versetzt oder entfernt werden.

#### **Art. 32 Beschädigung**

Bei Beschädigungen von Grabmälern, Grabbepflanzungen oder Grabschmuck durch Naturereignisse oder durch Dritte sowie bei Entwendungen übernimmt die Stadt keine Haftung.

### **Art. 33 Arbeiten der Friedhofverwaltung**

<sup>1</sup> Bei den Reihengräbern werden die Grabhügel vier Monate nach der Bestattung durch das Friedhofpersonal ausgeebnet und die Wege provisorisch angelegt.

<sup>2</sup> Nach Ausführung dieser Arbeiten kann die definitive Bepflanzung vorgenommen werden, wobei zu beachten ist, dass sich die endgültige Abmessung der Pflanzfläche erst nach dem später stattfindenden Verlegen der Wegplatten ergibt.

### **Art. 34 Bepflanzung der Gräber**

<sup>1</sup> Die Bepflanzung der Gräber und deren Unterhalt mit Ausnahme des so genannten allgemeinen Grabunterhalts ist Sache der Angehörigen.

<sup>2</sup> Auf Gemeinschaftsgräbern ist keine Bepflanzung möglich.

### **Art. 35 Grabfonds**

<sup>1</sup> Die Wechselbepflanzung kann unter Vorauszahlung der entsprechenden Kosten für die Dauer der Pietätsfrist der Gemeinde übertragen werden.

<sup>2</sup> Die Wechselbepflanzung erfolgt zweimal jährlich. Ein allfälliges Richten des Grabsteins ist inbegriffen.

<sup>3</sup> Sind Angehörige mit der Bepflanzung nicht einverstanden, haben sie ihre Reklamation direkt bei der beauftragten Gärtnerei einzubringen. Kann keine Einigung erzielt werden, vermittelt die zuständige Referentin oder der zuständige Referent.

### **Art. 36 Nicht zugelassene Pflanzen und Materialien**

<sup>1</sup> Nicht zugelassen sind Pflanzen und Materialien, die das Erscheinungsbild des Friedhofs stören. Die Pflanzen dürfen die Höhe der Grabsteine und die seitlichen Wegumrandungen der Gräber nicht überragen. Nicht erlaubt ist das Aufstellen von Kränzen aus Blech, Kunststoff und sonstigen unpassenden Materialien.

<sup>2</sup> Bei Vorliegen von Beanstandungen nach Abs. 1 werden die Angehörigen mittels Anschlag am Grab aufgefordert, für die Instandstellung zu sorgen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, können die entsprechenden Pflanzen und Materialien durch die Friedhofverwaltung zu Lasten der Angehörigen zurück geschnitten oder entfernt werden.

### **Art. 37 Vereinbarung mit Gärtnereien**

Der Stadtrat kann mit Gärtnereien Vereinbarungen betreffend die Ausführung der Wechselbepflanzung abschliessen.

## **C Gebühren und Grabfonds**

### **Art. 38 Gebühren**

Die Gebühren für Leistungen auf Grund dieses Reglements und für spezielle Dienstleistungen werden durch den Stadtrat im Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

### **Art. 39 Entsorgung**

Die Entsorgung der Grababfälle hat nach den auf dem Friedhof angeschlagenen Weisungen zu erfolgen.

### **Art. 40 Grabfonds**

<sup>1</sup> Zur Sicherung der Bepflanzung der Gräber während der Pietätsfrist wird ein Grabfonds als Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 24 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz vom 26. Juni 1989) geschaffen.

<sup>2</sup> Der Aktivsaldo wird wie die übrigen städtischen Fonds verzinst.

<sup>3</sup> Es werden keine Einzelkonti geführt.

#### **Art. 41 Äufnung zu Lebzeit**

Wer in Stein am Rhein seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat, kann die Kosten der Wechselbepflanzung im Voraus in den Grabfonds einzahlen.

### **4. Schluss-/Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 42 Haftung**

Die Einwohnergemeinde Stein am Rhein haftet nicht für Schäden an Grabmalen, Grabbepflanzungen, Grabschmuck und dergleichen, welche von Drittpersonen, durch Naturereignisse sowie bei Entwendungen verursacht werden.

#### **Art. 43 Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Die bisherigen persönlichen Grabfonds werden – soweit die vereinbarte Leistung mit der Wechselbepflanzung gemäss Art. 35 übereinstimmt – in den neuen Grabfonds überführt.

<sup>2</sup> Wo eine andere Leistung vereinbart wurde, bleiben die bisherigen persönlichen Grabfonds entgegen Art. 40 Abs. 3 bis zum Ende der Pietätsfrist resp. bis das Vermögen aufgebraucht ist bestehen.

#### **Art. 44 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Erlass durch den Einwohnerrat und nach der Genehmigung durch das Departement des Innern auf Beschluss des Stadtrates in Kraft.

<sup>2</sup> Art. 40 und 41 gelten auch für Aufträge zur Wechselbepflanzung, welche vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen der Stadt erteilt wurden.

<sup>3</sup> Die bestehenden Einzelkonten werden in den Grabfonds überführt.

<sup>4</sup> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Burg hat ihre Friedhofverordnung vom 25.08.2003 innert zweier Jahre an dieses Bestattungs- und Friedhofsreglement anzupassen.

<sup>5</sup> Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente, Weisungen und Bestimmungen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Einwohnerratssitzung vom 29. Oktober 2010 (ERB 36/2010), in Kraft getreten am 1. April 2011 (genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen am 3. Januar 2011)

## Anhang Friedhoftarif

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 38 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 1. April 2011,

erlässt mit Beschluss Nr. 227 vom 27. August 2014 folgenden Tarif:

### 1. Vergütung auswärtiger Bestattungskosten

<sup>1</sup> Die Vergütung der Stadt Stein am Rhein an die auswärtigen Bestattungskosten für Einwohnerinnen und Einwohner von Stein am Rhein beträgt pauschal Fr. 500.00.

<sup>2</sup> Bei einer Kremation gilt diese als Bestattung. Somit entfällt ein Betrag an die Kosten für die auswärtige Beisetzung.

### 2. Verrechnung Bestattung Auswärtiger

Den Angehörigen von Personen mit auswärtigem Wohnsitz werden für die Bestattung in Stein am Rhein gestützt auf Art. 9 des Bestattungs- und Friedhofreglements die folgenden Kosten in Rechnung gestellt:

– Grundtarif Bestattungsamt	Fr.	75.00
– Ankleiden inklusive Totenhemd und Kissen	Fr.	120.00
– Einsargen des Leichnams		
Einsatz von einer Person	Fr.	80.00
Einsatz von zwei Personen	Fr.	130.00
– Meldung an Zivilstandsamt, Zuständige der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften, Friedhofverwalterin oder Friedhofverwalter	Fr.	50.00
– Sarg- oder Urnenlieferung		
Normalsarg	Fr.	450.00
Überbreiter Sarg	Fr.	480.00
Zinksarg	Fr.	1'200.00
– Urnen		
Ton	Fr.	70.00
Holz	Fr.	90.00
– Leichentransporte		
Innerhalb Gemeindegebiet	Fr.	100.00
Ins Krematorium Schaffhausen	Fr.	150.00
nach Eschenz, Kaltenbach, Wagenhausen, Etwilen, Rheinklingen, Hemishofen	Fr.	120.00
ab Spital Münsterlingen	Fr.	180.00
ab Frauenfeld, Steckborn, Berlingen	Fr.	150.00
ab Klinik St. Katharinental, Diessenhofen	Fr.	150.00
Spital Frauenfeld nach Krematorium Schaffhausen	Fr.	220.00
Spital Münsterlingen nach Krematorium Schaffhausen	Fr.	280.00
– Urnentransporte		
Krematorium Schaffhausen-Stein am Rhein	Fr.	90.00
Lokal	Fr.	30.00
– Auswärtstransporte pro km		
bis 100 km	Fr.	2.20
über 100 km	Fr.	2.00

– Erdbestattung		
Reihengrab, inklusive normierter provisorischer Grabanschrift	Fr.	550.00
Kindergrab, inklusive normierter provisorischer Grabinschrift	Fr.	450.00
– Feuerbestattung		
Reihengrab, inklusiver normierter provisorischer Grabinschrift	Fr.	450.00
Kindergrab, inklusiver normierter provisorischer Grabinschrift	Fr.	350.00
Der Anspruch auf ein unentgeltliches Urnengrab erlischt ein Jahr nach erfolgter Kremation		
– Steiner Bürger	Fr.	0.00
Auswärts wohnhafte Steiner Bürger, die in Stein am Rhein bestattet werden	Fr.	350.00

### 3. Verrechnung weiterer Leistungen

Allfällige weitere, in diesem Gebührentarif nicht aufgeführte Leistungen werden nach Aufwand verrechnet.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Stadtratssitzung vom 27. August 2014 (SRB 227/2014), in Kraft getreten am 1. September 2014

## Anhang Grabfonds

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 35 und Art. 40 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 1. April 2011,  
erlässt mit Stadtratsbeschluss Nr. 162 vom 18. Juni 2014 und mit Stadtratsbeschluss Nr. 60 vom  
22. Februar 2023<sup>2</sup> folgenden Tarif:

### 1. Zweck

<sup>1</sup> Gemäss Art. 40 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 1. April 2011 wird zur Sicherung der Bepflanzung der Gräber während der Pietätsfrist ein Grabfonds als Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 24 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz vom 26. Juni 1989) geschaffen.

<sup>2</sup> Der Aktivsaldo wird wie die übrigen städtischen Fonds verzinst.

<sup>3</sup> Es werden keine Einzelkonti geführt.

<sup>4</sup> Gemäss Art. 41 des Bestattungs- und Friedhofreglements kann die Kosten der Wechselbepflanzung im Voraus in den Grabfonds einzahlen, wer in Stein am Rhein seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat

### 2. Beiträge Grabfonds

<sup>1</sup> Die Beiträge an den Grabfonds für den Unterhalt und die Bepflanzung eines Grabes durch die Stadt beträgt (Tarif):

- |   |     |                       |
|---|-----|-----------------------|
| – Kinder-/Urnengrab   | Fr. | 6'206.00 <sup>2</sup> |
| – Erdbestattungsgrab  | Fr. | 8'274.00 <sup>2</sup> |
| – Zuschlag für zusätzliche Bepflanzungen,<br>sofern gewünscht | Fr. | 1'034.00 <sup>2</sup> |

<sup>2</sup> Die Beiträge beinhalten folgende Leistungen der Stadt während der gesamten Pietätsdauer bzw. bis zur Aufhebung eines Grabes:

- Wechselbepflanzung zweimal pro Jahr (Frühjahr und Herbst)
- Giessen
- Jäten
- Kontrolle, allgemeine Grabpflege
- zusätzliche Bepflanzungen im Frühjahr (Osterschmuck) und zu Allerheiligen (Herbstschmuck), sofern gewünscht.
- einfache Bepflanzung nach Ablauf der Pietätsfrist bis zur Aufhebung eines Grabes.

### 3. Vertragsabschluss späterer Zeitpunkt

Die Angehörigen können die Stadt auch zu einem späteren Zeitpunkt mit der Pflege eines bestehenden Grabes beauftragen. In diesem Fall werden die unter 2. erwähnten Beiträge pro rata erhoben.

### 4. Teuerung

Die unter 2 erwähnten Beträge werden angepasst, wenn die Teuerung seit der letzten Anpassung mehr als 1 Prozent beträgt sowie bei einer Änderung der gesetzlichen Abgabe (z.B. Mehrwertsteuersatz). Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise vom Januar 2014 von 99.1 Punkten (Basisjahr Dezember 2010 = 100 Punkte).

### 5. Hinweis Grabfonds

Das Bestattungsamt bzw. die Erbschaftsbehörde werden beauftragt, die Angehörigen künftig auf die Möglichkeit des städtischen Grabfonds hinzuweisen. Dazu wird ein Merkblatt mit den notwendigen Angaben erstellt.

## **6. Inkraftsetzung**

Der Beschluss betreffend Beiträge an den Grabfonds tritt per 1. Juli 2014 in Kraft.

Er ist in den öffentlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen und als Anhang zum Friedhofreglement ins Rechtsbuch der Stadt Stein am Rhein aufzunehmen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Stadtratssitzung vom 18. Juni 2014 (SRB 163/2014), in Kraft getreten am 1. Januar 2014

<sup>2</sup> Fassung gemäss Stadtratssitzung vom 22. Februar 2023 (SRB 60/2023), in Kraft getreten am 1. Januar 2023